

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 6. Juli 2020	Nr. 107
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Ergänzung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO RSM)

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Ordnung zur Ergänzung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement vom 25. März 2013 (Brem.ABl. S. 903), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Oktober 2019 (Brem.ABl. S. 1205) beschlossen.

Artikel 1 Sonderregelungen für die mündliche Bachelorprüfung im Sommersemester 2020

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelstudienzeit im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement angesichts der Verzögerungen, welche infolge der Coronavirus-Pandemie entstanden sind, gelten für Studierende, welche im Sommersemester 2020 eine schriftliche Bachelorarbeit im Modul Bachelor-Thesis nach § 4 Absatz 2 Nummer 19 eingereicht haben, folgende Sonderregelungen der Bachelorprüfungsordnung:

1. § 12 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und, sofern die oder der Studierende die Zulassung hierzu beantragt, einer mündlichen Bachelorprüfung, in der die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.“

2. § 15 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und, sofern deren Durchführung beantragt wurde, der Note der mündlichen Bachelorprüfung gebildet. Die Modulprüfungen gehen in die Gesamtnote dabei mit einem Anteil von 85 % ein. Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 15 % in die Gesamtnote ein, sofern die Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung nicht beantragt wurde, anderenfalls mit einem Anteil von 10 % und die mündliche Bachelorprüfung mit einem Anteil von 5 %. Die Bachelorprüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn

jeder nach den vorstehenden Regelungen erforderliche Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.“

3. Anstelle des § 23 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

„(1) Die mündliche Bachelorprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden zum Zweck der Verbesserung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 15 Absatz 4) als interdisziplinäre Prüfung vor einer Prüfungskommission nach Absatz 2 an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung abgelegt. Zur mündlichen Bachelorprüfung werden Studierende zugelassen, welche alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden haben.

(1a) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung kann innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelorarbeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsakte, insbesondere in die Gutachten zu geben, welche der Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit zugrunde liegen.

(1b) Der Antrag nach Absatz 1a kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Wurde der oder dem Studierenden ein Termin für die mündliche Bachelorprüfung mitgeteilt, kann der Antrag nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme des Antrags ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt zu erklären. Ein wirksam zurückgenommener Antrag gilt als nicht gestellt. Die sonstigen Vorschriften zum Rücktritt von und zum Versäumen einer Modulprüfung oder einer Prüfungsleistung bleiben unberührt.

(1c) Die mündliche Bachelorprüfung wird im Wintersemester 2020/21 durchgeführt. Der Termin wird durch das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestimmt.“

4. Wird ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung nicht gestellt, enthält ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung abweichend von § 24 Absatz 1 Nummer 1 nur die Note der Bachelorarbeit.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft.

Bremen, den 30. Juni 2020

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung